(Stadthagen.)

retifch und prattifch. Ich glaube, die Dacht des Rapitals ift im wirtlichen Bertehrsteben fo ftart, daß wir nicht notwendig haben, diefe Ravitalsmacht auf diefem Gebiete noch zu ftarten.

3ch bitte Gie bringend, unferem Untrage guftimmen gu wollen.

(Bravo! bei ben Gogialbemofraten.)

miffion doch gegen die Angriffe des herrn Borredners in Schut nehmen, obwohl ich felbst gegen ben Antrag der Kommiffion zu fprechen beabsich-Rommiffion fich su Gunften des Befigers ausgesprochen habe. Rein, Uebertragbarteit fich ein wesentlicher Fortichritt gu Gunften der Richtubertragbarfeit geltend gemacht hat. Wenn wir uns der erften Lejung er-Standpuntt ber Regierungsvorlage, das heißt ber freien Uebertragbarfeit, eigentlich faum noch geltend gemacht ift, da felbit der herr Rollege welcher - das erfenne ich gern an - das wesentlichfte Bedenken auf

Riegel vorgeschoben hat.

Diet fteben fie boch beide inmpathisch gegenüber. Für mich aber ift diefer Antrag unannehmbar aus praftifchen und pringipiellen Grunden: gangen Bertags. Ich ftebe auf dem Standpuntt, daß ich in dem geiftigen Eigentum feineswegs eine Ware wie jede andere anerfenne, im Gegenteil geiftigen Schöpfung auch nach ber Berlagsübertragung zugeftebe. aus prattifchen Grunden muffen wir die volle Uebertragbarfeit eines gangen Berlages unzweifelhaft als auch im Intereffe ber Autoren felbit liegend anertennen, und dagegen ift denn auch in den Autorfreifen fein treffen und nicht eigensinnig Schädigungen herbeiführen. Bedenten erhoben worden. Die Berteidigung des Rommiffionsbeichluffes durch den verehrten Rollegen Dr. Dertel machte auf mich den Gindrud, als ob er eigentlich mehr angriff als verteidigte. Ich erfenne es volltommen an, daß er, nachdem er ein Kompromig eingegangen ift, lonalerweise dieses auch vertritt. Ich bin es nicht mit eingegangen, habe in der Kommiffion einen anderen Standpuntt eingenommen und bin deshalb hier volltommen frei. Da muß ich fagen, daß der Antrag Müller (Deifehr großen Unterschied zwischen dem Antrag Müller (Meiningen) und dem Rommiffionsbeichluß erfebe; jener läßt auch die Uebertragbarteit des gangen Berlages gu, mahrend ber Rommiffionsbeichluß nicht gulagt bie Uebertragung des einzelnen Bertes. Der Unterschied zwischen beiben fann im wejentlichen darauf gurudgeführt werden, daß bei dem Untrag Müller (Meiningen) die fogenannten Fachabteilungen nicht übertragen werden fonnen ohne Buftimmung der Autoren, mahrend das vielleicht fas aus ift auch der Entwurf aufgestellt. nach dem Antrag der Kommission möglich ift.

Mun muß ich aber fagen, diefe lleberführung ber ichwer definierbaren Fachabteilung icheint mir denn doch praftifch nicht von fehr großer Tragweite gu fein. herr Dr. Dertel führte als Beifpiel an, daß ein Berleger ein Fach aussterben laffen will, daß er fich nicht mehr um diefes Fach fummert, daß dann die Autoren felbft Nachteil hatten. 3a, berehrter herr Rollege, wenn die Antoren Nachteil haben, werden fie wohl auch der llebertragung guftimmen. Es liegt gar fein Bedenfen vor, benn es geht das auch auf dem Wege des Antrags des herrn Dr. Müller, und wenn ein Autor nicht guftimmt, dann wird deffen Intereffe eben vernachläffigt, er ichadigt fich dann felbft am meiften. Dag von ber Uebertragung bes Berlags unter Umftanben ein Schriftfteller ichweren Schaden haben fann, dafür, meint der Berr Rollege Schrader, feien praltifche Beispiele niemals gebracht worden. Ich bin in der Lage, dem herrn Rollegen Schrader ein foldes praftifches Beifpiel hier vorzuführen. 3ch habe hier einen Brief in Sanden von einem namhaften Schriftfteller an eine große Berlagsfirma in Stuttgart, den ich dem herrn Rollegen jur Berfügung ftelle, worin bem Schriftsteller geantwortet wird: ja, Ihre Schrift mare uns acceptabel, aber es ift eine Schrift von Ihnen in einen Berlag übergegangen, welcher die Dedung für die großen Bazare bildet; daraus wird Ihnen ein fehr erheblicher Rachteil entstehen, denn ein anständiger Berleger ichließt mit einem Autor feinen Berlagsvertrag mehr

wußt, daß fein Wert in derartiger Beife übertragen worden ift. Da muß man fich boch fagen: ein folder Buftand, wie er durch bie Regierungsvorlage aufrecht erhalten ift, ift nicht angangig. Run murbe ja biefem Uebel burch die Kommiffionsbeschluffe auch abgeholfen werden; aber wie umftandlich, wie fompliziert ift auch hier wieder das Rompromif ausgefallen! Da foll nur bei einzelnen Werten nicht ohne Buftimmung des Autore übertragen werden tonnen; die Buftimmung fann Dr. Arendt, Abgeordneter: Meine Berren, ich muß die Rom- aber nur verweigert werden, wenn wichtige Grunde vorliegen. Bird die Buftimmung binnen zwei Monaten nicht verweigert, jo gilt fie als erlaffen. Ja, wie viele Reime von Prozeffen und Zwiftigfeiten liegen tige. 3ch meine, jo weit fann man doch nicht geben, ju fagen, daß die barin, mahrend auf ber anderen Geite ber Untrag des herrn Dr. Muller (Meiningen) hier vollständig flare Berhaltniffe ichafft, worauf ich boch ich begruße es mit Freuden, daß feit der erften Lefung in der Frage der immer großes Gewicht lege. - Da wird eben einfach die Hebertragung, wenn es fich nicht um den gangen Berlag handelt, von der Buftimmung bes Antors abhangig gemacht, fei es nun einer Fachabteilung, fei es innern, fo werden wir unzweifelhaft anertennen muffen, daß heute der eines einzelnen Bertes. 3ch glaube, daß mit diefem Untrag ebenfo gut den Interessen der Autoren wie den Interessen der Berleger Rechnung getragen ift; benn ich halte es doch für recht zweifelhaft, wenn man, wie Schrader fich, wenn er auch pringipiell an diefem Standpuntt fefthalt, der Berr Rollege Schrader, im Intereffe der Autoren einen Standpuntt praftifch boch auf den Boben des Kommiffionsbeschluffes geftellt hat, vertritt, dem alle Autoren entgegenfteben. Ich glaube, wir muffen den Autoren doch auch zuerfennen, daß fie ihre eigenen Intereffen einiger-Diefem Gebiete befeitigt hat, indem er den ichwerften Schadigungen der magen mahrzunehmen vermögen. Ich fürchte mich auch nicht, daß die Autoren, die dadurch herbeigeführt werden fonnen, daß einzelne Berte Berleger fich nun über ein beftimmtes Formular einigen; benn ber Standohne jede Buftimmung des Antore übertragen werden fonnen, einen punft, daß die Berleger die absolut Starferen wirtschaftlich find, den fann ich nicht teilen. Ich glaube vielmehr, daß auch hier die Dinge individuell Run fann ich mich, meine herren, dem Antrag des herrn Rollegen liegen, daß in dem einen Fall der Berleger, im anderen der Schriftfteller Diet nicht jo immpathisch gegenüberftellen wie die herren Rollegen Dr. der ftarfere Teil ift, und daß wir es wie auch fonft im wirtschaftlichen Müller (Meiningen) und Dr. Dertel. Die Roalition Muller - Dertel ift Leben den Intereffenten überlaffen tonnen, fich ihre Stellung gegenseitig bei diefem Paragraphen allerdings in die Bruche gegangen; fie find festzulegen. Aber ich glaube in der That, daß, wenn wir uns mit der nachher zu entgegengesetten Auffassungen gefommen. Aber dem Antrag Rommission auf den Standpunft stellen, wir die freie Uebertragung nicht als angangig anertennen, alfo von der Regierungsvorlage abgehen, daß wir andererseits den unbedingten Ausschluß der Uebertragung, wie ihn pringipiellen, weil er bas freie Berlagsrecht ausichließt, weil er, ich mochte ber Antrag Diet formuliert, als zu weitgebend nicht acceptieren konnen, jagen, die Autoren als Unmundige betrachtet, die gar nicht in der Lage | daß wir dann es vorziehen follen, den Weg, den der herr Abgeordnete find, ihre eigenen Intereffen mahrzunehmen, und praftischen, weil ich Dr. Müller vorschlägt, und ber, wie er richtig bemerkte, auch ein Komallerdings anertenne, daß eine Uebertragbarteit des Berlags notwendig promiß ift, geben und in einfacher, flarer Beife fagen: abgesehen von ben Berlegern tongebiert werden muß, namlich die llebertragbarfeit des ber Uebertragung des gangen Berlags, wo die Uebertragung aus wirtichaftlichen Gründen, aus Eriftenggründen dem Berleger gewährt werden muß, wollen wir die lebertragbarfeit abhängig machen von der Buftimdem Autor unter allen Umftanden das Miteigentumsrecht an feiner mung des Autors. Wenn im einzelnen Falle dann ein Autor wirklich Aber einmal gegen feine eigenen Intereffen eine faliche Enticheidung trifft, dann foll er junachft der am meiften Beichadigte fein. Bir tonnen es deshalb der Ginficht der Antoren vollständig überlaffen, daß fie bier das Richtige

3ch mochte mich deshalb dabin refumieren, daß wir den Untrag Dies ablehnen, aber den Antrag Maller (Meiningen) annehmen und, wenn auch biefer abgelehnt werden follte, dann der Rommiffion guftimmen.

Delbrud, Raiferlicher Weheimer Regierungerat im Reiche Buftigamt, Rommiffar des Bundesrats: Meine Berren, im Namen ber verbundeten Regierungen habe ich Gie zu bitten, die beiden gestellten ningen) nach meiner Meinung den praftischen Intereffen beffer gerecht Antrage, den Antrag Diet und den Antrag Muller (Meiningen), abguwird als der Kommiffionsbeichluß. 3ch muß bemerten, daß ich feinen lehnen. Ginem Gedanken, den der herr Abgeordnete Stadthagen vorhin aussprach, tann ich mich anschließen, obgleich ich auch der angegriffenen Bunft der Juriften angehore. Das ift ein Gas, der aus dem alten Rom fammt: omne ius hominum causa constitutum. Auch die verbundeten Regierungen find ber Anficht, daß Gefete nicht zu machen find von einer juriftischen Theorie aus, fondern den thatfachlichen Berhaltniffen und Bedurfniffen des Lebens Rechnung ju tragen haben. Bon diefem Grund-

Bei der Frage, die bier gur Erörterung fteht, tann nicht einseitig der Standpunft der Autoren, fondern muß auch ber Standpunft der Berleger berudfichtigt werden. Deine Berren, ich bitte Gie zu berudfichtigen und fich ju vergegenwärtigen, mas wir bem beutichen Buchhandel verdanten. 3ch bitte ferner, ju ermagen, daß doch die Antoren felbft das größte Intereffe daran haben, daß wir einen angesehenen Berlegerstand haben; benn wenn wir den nicht haben, dann find die Autoren auch nicht im ftande, das Produtt ihrer Arbeit ju verwerten. Die verbundeten Regierungen fieben nun auf bem Standpuntt, daß im Intereffe ber Berleger die freie Uebertragbarfeit des Berlagsrechts unbedingt notwendig ift.

Much von denjenigen, die auf dem entgegengefetten Standpuntt fteben, wird anerfannt, daß in einer gangen Reihe von Fallen die llebertragbarteit des Berlagsrechts unbedingt geboten ift. Das erfennt auch der Untrag des herrn Abgeordneten Müller (Meiningen), aber er geht nicht weit genug. Es giebt außer der lebertragung des gangen Berlagsgeschäfts auch noch Falle, in denen die freie Uebertragbarteit unbedingt geboten ift. Ich erinnere dabei nur an den Fall einer Erbauseinanderfepung. Das gur Erbichaft gehörige Berlagsgeschäft umfaßt mehrere Bruppen, eine belletriftische, eine wiffenichaftliche und vielleicht auch eine geographische Abteilung. Die vorhandenen Erben, Gohne des Berlegers, find felbit Buchhandler; fie wollen das Geschäft des Baters übernehmen, es aber teilen. Sier ift doch unbedingt notwendig, daß die einzelnen ab, der für folde Berleger arbeitet. Ja, der betreffende Autor hat erft Gruppen frei übertragen werden fonnen, und es icheint mir nicht andurch diefen Brief Renntnis davon erhalten, er hat gar nichts davon ge- gangig, daß die verschiedenen beteiligten Berjaffer bei diefer Teilung in